

Sitzungsreglement
des
Gemeinderates Muotathal
vom

08. Juni 2022

Sitzungsreglement des Gemeinderates Muotathal vom 08.06.2022

Der Gemeinderat Muotathal, in Anwendung des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100), beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung im Gemeinderat Muotathal und in den weiteren vom Gemeinderat Muotathal bestellten Behörden und Kommissionen.

² In Anwendung von § 36 ff. GOG regelt es in den Bereichen "Gemeinderat" und "Weitere Behörden und Kommissionen" lediglich die Angelegenheiten für die das GOG keine Bestimmung enthält oder führt eine solche näher aus.

II. Geschäftsgang

Art. 2 Einberufung

¹ Die Gemeinderatssitzungen finden in der Regel jeden dritten Mittwoch statt und beginnen um 20.00 Uhr. Während den Sommerferien finden in der Regel für sechs Wochen und über Weihnachten/Neujahr für vier Wochen keine Gemeinderatssitzungen statt. Die Daten für das Folgejahr werden in der Regel im September auf Vorlage des Gemeindeschreibers im Gemeinderat beschlossen. Vorbehalten bleibt § 44 GOG.

² Die Mitglieder des Gemeinderates werden in der Regel am Freitag vor der Sitzung durch den Gemeindeschreiber oder seinen Stellvertreter über das Geschäftsverwaltungsprogramm (GEVER) eingeladen.

² Die weiteren Behörden und Kommissionen werden vom jeweiligen Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte nötig machen.

Art. 3 Geschäftsvorbereitung

Der Präsident ist für die Geschäftsvorbereitung verantwortlich. Für jede Sitzung sind die Traktanden im GEVER vorzubereiten und den Sitzungsteilnehmern zuzustellen.

Art. 4 Aktenaufgabe

Sämtliche geschäftsrelevanten Akten sind im GEVER abzulegen und den Sitzungsteilnehmern zuzustellen. Eine Einsichtnahme der Originalakten auf der Gemeindekanzlei ist nach Absprache weiterhin möglich.

Art. 5 Einreichung der Geschäfte / Anträge

¹ Die Ratsmitglieder sowie weiteren Behörden und Kommissionen haben Geschäfte, die auf die Traktandenliste des Gemeinderates zu nehmen sind, bis spätestens Donnerstagabend vor der Sitzung schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen der Gemeindekanzlei einzureichen. Anträge sind schriftlich und in der Form zu unterbreiten, in der sie vom Gemeinderat beschlossen werden sollen.

² Die weiteren Behörden und Kommissionen legen die Frist für die Einreichung der Geschäfte für ihre Sitzungen selber fest.

Art. 6 Durchführung der Sitzung

¹ Die Sitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet. Es ist seine Aufgabe, für einen speditiven Verhandlungsablauf zu sorgen.

² In der Regel wird an der Beratung darauf verzichtet, den Sachverhalt darzulegen. Nur bei Geschäften von besonderer Tragweite wird den Referenten zuerst das Wort erteilt. Zu jedem Geschäft ist aber die Aussprache offen, sofern vorgängig über das GEVER ein Wortbegehren verlangt wurde.

³ Die nicht zur Diskussion stehenden Geschäfte – mit Ausnahme der Geschäftskennntnisnahmen und Kennntnisnahmen– gelten antragsgemäss und stillschweigend als genehmigt.

Art. 7 Nicht traktandierte Geschäfte

Auf nicht traktandierte Geschäfte, die von den Mitgliedern an der Sitzung vorgebracht werden, wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Es muss sich dabei um Geschäfte handeln, die nicht verschiebbar sind.

Art. 8 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen wird durch den Gemeindeschreiber resp. Aktuar ein Protokoll geführt. Es enthält die Namen der anwesenden Personen, der in den Ausstand getretenen Behördemitglieder sowie die an der Sitzung gefassten Beschlüsse mit Sachverhalt und allfälligen Erwägungen. Auf Verlangen sind neben den zum Beschluss erhobenen Anträgen auch die anderen Anträge der einzelnen Mitglieder aufzunehmen.

² Das Protokoll wird im GEVER in der jeweiligen Sitzung abgelegt. Den Sitzungsteilnehmern ohne Zugang zum GEVER wird es grundsätzlich per Post zugestellt.

³ Sämtliche Protokolle sind dem Gemeindeschreiber für das Archiv in Papierform abzugeben. Die Protokolle der Kommissionen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

Art. 9 Veröffentlichung und Informationen

¹ Der Gemeindeschreiber veröffentlicht monatlich Beschlüsse des Gemeinderates in geeigneter Form und in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten.

² Über wichtige Ergebnisse der Kommissionsberatung, die von öffentlichem Interesse sind, kann die Öffentlichkeit durch geeignete Mittel informiert werden. Solche Mitteilungen bedürfen mindestens der Zustimmung des Gemeindepräsidenten.

³ Zu beachten ist in jedem Fall § 50 GOG.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Das vorliegende Sitzungsreglement ersetzt jenes vom 30.11.2005 (GRB Nr. 2005/332) und tritt am 01.07.2022 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES



Maria Christen, Gemeindepräsidentin



Maurus Föhn, Gemeindeschreiber

